

# Verbindlicher Bauleitplan mit integriertem Grünordnungsplan

## Nr. 65 „Haus für Kinder – Schierling Süd“

Textliche Festsetzungen mit Hinweisen  
(Teil B und Teil C)



**Markt Schierling**  
1. Bürgermeister Christian Kiendl  
Dieselstraße 13  
84069 Schierling

**Fassung vom 07.02.2023**

**Vorentwurf**

**Planverfasser:**

**BERNHARD BARTSCH** ■ **DIPL. ING. (FH)**  
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25  
93161 SINZING  
TEL: 0941 463 709 - 0  
E-MAIL: [INFO@B-BARTSCH.DE](mailto:INFO@B-BARTSCH.DE)  
WEB: [WWW.B-BARTSCH.DE](http://WWW.B-BARTSCH.DE)

## 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

#### 1.1.1 - Gemeinbedarfsfläche 1

Zulässig ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die folgende Zweckbestimmung:

- Kindertagesstätte

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

#### 1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen keine geringeren Werte ergeben, sind die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) als Höchstmaß innerhalb der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

#### 1.2.2 Zahl der zulässigen Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

In der **Gemeinbedarfsfläche** Zweckbestimmung Kindertagesstätte sind bei Hauptgebäuden maximal **2** Vollgeschosse zulässig.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Definition Vollgeschoss gem. Art. 83 Abs. 6 BayBO in der aktuellen Fassung:

„Soweit § 20 Abs. 1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gilt insoweit Art. 2 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort:

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlich oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegen als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.“

### 1.3 Bauweise, Baugrenzen und Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO und Art. 81 BayBO)

#### 1.3.1 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgesetzt.

#### 1.3.2 Bauweise (§22 BauNVO)

In der **Gemeinbedarfsfläche** mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Gebäudelänge von über 50 m, unter Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstandes nach BayBO.

### 1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

#### 1.4.1 Nebenanlagen und Nebengebäude nach § 14 BauNVO

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

## 1.4.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze können außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

## 1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### 1.5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen sind mit Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Die Lage ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

### 1.5.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Die Flächen für den Parkplatz sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die genaue Lage der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

## 1.6 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

### 1.6.1 Höhenlage für Hauptgebäude im allgemeinen Wohngebiet

Die maximal zulässige Oberkante der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFOK max., nicht Oberkante Untergeschoß) beträgt max. 0,5 m über dem hergestellten Niveau der angrenzenden, öffentlichen Verkehrsfläche Frühaufstraße, auf der Flurnummer 993 Gemarkung Schierling. Diese wird senkrecht vom Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche Frühaufstraße, auf der Flurnummer 993 Gemarkung Schierling, gemessen.



## 1.7 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art 81 BayBO)

### 1.7.1 Geländegestaltung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO

Die natürlichen Geländehöhen sind an den Außengrenzen des Geltungsbereiches einzuhalten.  
Gestaltung der Gebäude

#### Zulässige Gebäudehöhe (GH) der Hauptgebäude:

Folgende Höhenfestsetzungen mit Höhenbeschränkung werden als Höchstmaß über der hergestellten Erdgeschossrohfußbodenoberkante (EFOK) getroffen:

Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Kamine und Lüftungsanlagen, welche über die zulässige Firsthöhe hinausragen, sind abschnittsweise zusammenzufassen und können zugelassen werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) ist in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

In der **Gemeinbedarfsfläche** wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 m, gemessen zwischen der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFOK) und der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika, festgesetzt.

### 1.7.2 Dächer

Im Geltungsbereich sind Dachneigungen für die Hauptbaukörper bis max. 28 ° zulässig.

Bei Satteldächern ist der First nur mittig, bezogen auf den Hauptbaukörper und nur parallel zur Gebäudelängsseite, zulässig.

Tonnendächer oder Negatvdächer sind unzulässig.

Flachdächer und Dächer auf Nebengebäuden mit mehr als 4 m<sup>2</sup> Grundfläche, mit einer Dachneigung bis 10° sind nur dauerhaft begrünt zulässig.

Im Geltungsbereich sind als Dacheindeckung bei geneigten Dächern ab 20° nur Dachsteine und Dachpfannen zulässig. Dachneigungen bis 20° sind auch in matten Blechdeckungen zulässig. Dächer in den Farben blau, violett, grün und gelb sind nicht zulässig.

### 1.7.3 Fassadenöffnungen unmittelbar über dem Gelände

Fassadenöffnungen im unmittelbaren Bereich des Geländes, Kellerlichtschächte und Eingänge müssen zum Schutz vor Oberflächenwasser wasserdicht ausgebildet werden oder so über der Geländeoberfläche angebracht sein, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann.

### 1.7.4 Höhe baulicher Anlagen Garagen, Carports und bauliche Anlagen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO

Die maximal zulässige Gebäudehöhe bei Sattel-, Walm- und Zeltdächern beträgt 4,5 m, bei Flachdächern 3,0 m.

Bei Pultdächern darf die höhere Wand (First) nicht entlang der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Die Wandhöhe wird (vorrangig zur bayerischen Bauordnung) gemessen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens (EFOK) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, bei der Gebäudehöhe bis zum obersten Punkt der Dachhaut, bei Flachdächern bis zum obersten Punkt der Attika.

### 1.7.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nach den Vorschriften der BayBO und nur am Ort der beworbenen Leistung zulässig.

Die Werbeanlage muss unterhalb der Traufe des Gebäudes angebracht werden.

Leuchtreklamen, Blink- und Wechsellichter sowie Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

### 1.7.6 Stellplätze

Stellplätze sind auch außerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig, sofern andere Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Stellplatzflächen sind durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern. Pro 5 Stellplätze ist ein mind. 2 m breiter Pflanzstreifen, der den Vorgaben eines Pflanzenraumes entspricht, vorzusehen und mit einem Laubbaum (Pflanzenartenempfehlung unter 2.) zu bepflanzen.

### **1.7.7 Einfriedungen**

Als Einfriedungen sind sockellose Zäune oder Hecken mit max. 1,20 m Höhe zulässig. Zaunsockel sind bis zu 30 cm Höhe zulässig.

### **1.7.8 Oberirdische Versorgungsleitungen**

Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

## **1.8 Grünordnerische Festsetzungen**

### **1.8.1 Maßnahmen zur Verringerung der Flächenversiegelung und zum Schutz des Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Verkehrsflächen, Stellplatzflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht (Zufahrten), mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; festgesetzt werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, sowie wasserdurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit. Zufahrten und Zugänge sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser den öffentlichen Straßen nicht zugeführt werden kann.

Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sind auf den Baugrundstücken gem. § 14 BauNVO sowie in der Gemeinbedarfsfläche zulässig, nach § 23 Abs. 5 BauNVO können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

### **1.8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen, Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß nachfolgender Pflanzlisten durchzuführen.

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Gebäudenutzung der Gemeinbedarfsfläche folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Aufwuchs ist zu unterstützen (ggf. Gießen, Mulchen).

Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze und Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

Innerhalb der festgesetzte Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Laubbäume dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

### **1.8.3 Öffentlich gliedernde Grünfläche mit Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*

### **1.8.4 Gehölzarten und Qualitäten für Pflanzfestsetzungen**

Es sind für die festgesetzten Pflanzbindungen die folgenden Pflanzenarten zulässig:

Pflanzliste I für Baumpflanzungen:

Mindestqualität der Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang mind. 16/18 cm

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| <i>Acer platanoides</i>   | Spitzahorn              |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Hainbuche               |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |

|                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffeliger Weißdorn |
| <i>Fagus sylvatica</i>     | Rotbuche                 |
| <i>Fraxinus excelsior</i>  | gewöhnliche Esche        |
| <i>Malus sylvestris</i>    | Holzapfel                |
| <i>Prunus padus</i>        | Trauben-Kirsche          |
| <i>Prunus avium</i>        | Vogelkirsche             |
| <i>Pyrus Pyraister</i>     | Wildbirne                |
| <i>Quercus robur</i>       | Stieleiche               |
| <i>Sorbus aria</i>         | Mehlbeere                |
| <i>Sorbus aucuparia</i>    | Vogel-Kirsche            |
| <i>Tilia cordata</i>       | Winterlinde              |
| <i>Tilia platyphyllos</i>  | Sommerlinde              |

Weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen werden

Pflanzliste II für Sträucher:

Mindest-Pflanzqualität der Sträucher: mind. 2x verpflanzt, mind. 60/100 cm Höhe.

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i>   | Hartriegel          |
| <i>Corylus avellana</i>   | Haselnuss           |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen      |
| <i>Ligustrum vulgare</i>  | Gew. Liguster       |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche  |
| <i>Prunus spinosa</i>     | Schlehe             |
| <i>Rosa canina</i>        | Hunds-Rose          |
| <i>Salix caprea</i>       | Salweide            |
| <i>Sambucus nigra</i>     | Schwarzer Holunder  |
| <i>Viburnum lantana</i>   | Wolliger Schneeball |

Weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen werden. Nicht verwendet werden dürfen im gesamten Geltungsbereich alle fremdländischen und züchterisch veränderten Nadelgehölze mit gelben oder blauen Nadeln.

### 1.8.5 Pflanzbindung nicht überbaute Flächen, Grünflächenanteil

Die nicht überbauten Grundstücksflächen in der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Der Mindestanteil beträgt je Fläche 30 % der gesamten Grundstücksfläche. Flächen mit naturnahen Regenrückhalteeinrichtungen können hierauf angerechnet werden. Dauerhaft vegetationslose Schotter- oder Kiesflächen zur gärtnerischen Gestaltung sind pro Grundstücksfläche nur bis 10 m<sup>2</sup> zulässig.

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum der 1. Wuchsordnung zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ihrem natürlichen Habitus (Wuchsbild) entsprechend wachsen zu lassen, sofern keine abweichende Festsetzung getroffen wurde, d.h. ohne regelmäßigen Formschnitt.

Festgesetzte Gehölzpflanzungen dürfen durch mögliche bauliche Anlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

### 1.8.6 Sonstige grünordnerische Festsetzungen / Allgemeines

Nicht verwendet werden dürfen im Geltungsbereich alle fremdländischen und züchterisch veränderten Nadelgehölze mit gelben oder blauen Nadeln und über 2 m Wuchshöhe. Für geschnittene Hecken ist an Nadelgehölzen nur die Eibe (*Taxus baccata*) zugelassen.

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Gebäudenutzung folgenden Pflanzperiode spätestens durchzuführen. Der Aufwuchs ist zu unterstützen (ggf. Gießen, Mulchen).

Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze und Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

## 2. Teil C: Textliche Hinweise

### Pflanzempfehlungen

Standortheimische Bäume, die ohne Einschränkung des durchwurzelbaren Bodens empfohlen sind:

|  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| <i>Acer platanoides</i>                  | – | Spitzahorn, in Sorten        |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>               | – | Bergahorn, in Sorten         |
| <i>Carpinus betulus</i>                  | – | Hainbuche, in Sorten         |
| <i>Craetaegus laevigata und lavallei</i> | – | Weißdorn, in Sorten          |
| <i>Fagus sylvatica</i>                   | – | Rotbuche, in Sorten          |
| <i>Fraxinus excelsior</i>                | – | gewöhnliche Esche, in Sorten |
| <i>Prunus avium</i>                      | – | Vogelkirsche, in Sorten      |
| <i>Quercus robur</i>                     | – | Stieleiche, in Sorten        |
| <i>Robinia pseudoacacia</i>              | – | Robinie, in Sorten           |
| <i>Salix caprea</i>                      | – | Salweide, in Sorten          |
| <i>Sorbus aucuparia</i>                  | – | Vogelbeere, in Sorten        |
| <i>Sorbus aria</i>                       | – | Mehlbeere, in Sorten         |
| <i>Tilia cordata</i>                     | – | Winterlinde, in Sorten       |

Durch den Klimawandel ist es im Siedlungsbereich erforderlich, neben standortheimischen Baumarten vermehrt klimafeste, trockenheits- und hitzeverträglicher Gehölzarten zu verwenden. Empfohlen werden im Zusammenhang mit befestigten und bebauten Flächen:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <i>Acer monspessulanum</i> –              | Französischer Ahorn        |
| <i>Acer opalus</i> –                      | Italienischer Ahorn        |
| <i>Amelanchier arborea</i> ‚Robin Hill‘ – | Baum-Felsenbirne           |
| <i>Alnus x spaethii</i> –                 | Purpur-Erle                |
| <i>Carpinus betulus</i> –                 | Hainbuche in Sorten        |
| <i>Celtis australis</i> -                 | Zürgelbaum                 |
| <i>Cercis siliquastrum</i> –              | Judasbaum                  |
| <i>Fraxinus ornus</i> –                   | Blumenesche                |
| <i>Fraxinus pennsylvanica</i> ‚Summit‘    | Nordamerikanische Rotesche |
| <i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Skyline‘ -  | Lederhülsenbaum            |
| <i>Gymnocladus dioica</i> –               | Geweihbaum                 |
| <i>Juglans nigra</i> -                    | Schwarznuß                 |
| <i>Koelreuteria paniculata</i> -          | Blasenbaum                 |
| <i>Liriodendron tulipifera</i> -          | Tulpenbaum                 |
| <i>Liquidambar styraciflua</i> –          | Amberbaum                  |
| <i>Magnolia kobus</i> –                   | Kobushi-Magnolie           |
| <i>Malus tschonoskii</i> –                | Woll-Apfel                 |
| <i>Ostrya carpinifolia</i> –              | Hopfenbuche                |
| <i>Parrotia persica</i> ‚Vanessa‘–        | Eisenholzbaum              |
| <i>Paulownia tomentosa</i> –              | Blauglockenbaum            |
| <i>Quercus frainetto</i> ‚Trump‘ –        | Ungarische Eiche           |
| <i>Quercus x hispanica</i> ‚Wageningen‘   | Spanische Eiche            |
| <i>Styphnolobium japonica</i> ‚Regent‘–   | Schnurbaum                 |
| <i>Sorbus latifolia</i> ‚Henk Vink‘ –     | Breitblättrige Mehlbeere   |
| <i>Tilia henryana</i> –                   | Henrys Linde               |
| <i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘ –        | Silber-Linde               |
| <i>Ulmus</i> ‚Rebona‘, ‚Lobel‘–           | Resista-Ulmensorten        |

Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch beim Vorhandensein von Leitungen gewährleistet sein. Bei der Pflanzung von Bäumen muss, falls keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden,

ein seitlicher Abstand zu den Leitungen (nach Angaben des Versorgungsträgers) eingehalten werden.

### **Bauanträge / Höhenentwicklung**

In den Bauanträgen ist der Höhennachweis zu führen, das natürliche und das fertige Gelände stets genau darzustellen.

### **Hinzuziehung Statiker / Bodengutachter**

Im gesamten Plangebiet wird für bauliche Anlagen und deren Gründung die Hinzuziehung eines Statikers empfohlen.

Ebenso wird vor baulichen Maßnahmen zur Klärung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, der Frostempfindlichkeit, der Sickerfähigkeit sowie zur Dimensionierung und Anlage von Gründungen, Straßen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen die Einholung eines Bodengutachters bzw. einer hydrogeologischen Bewertung dringend empfohlen.

**Geothermie:** Nachdem der Einsatz regenerativer Energien immer beliebter wird, sollte abgeklärt werden, ob in dem Baugebiet Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zulässig sind. Auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.

Für die Geräuschimmissionen der eingesetzten Wärmepumpen und Klimageräte gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Bei der Beschaffung und Installation solcher Anlagen ist hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auslegung der niedrigere Nachtimmissionsrichtwert zu Grunde zu legen.

**Altlasten, Grundwasserverunreinigungen:** Dem Planverfasser sind weder Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen noch Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen dennoch Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Brandschutz:** Der Einsatz von Rauchmeldern in Wohngebäuden kann frühzeitig Brandentstehung melden und in erheblicher Weise kostengünstig dazu beitragen, Gebäudebestand zu schützen und Leben zu retten. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

**Ausreichende Löschwasserversorgung:** Der Grundschutz an Löschwasser durch das Hydrantennetz liegt nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 vom 08.2000 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 bei 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h). Hydranten sollten in einem Abstand von 80 m bis 100 m errichtet werden. Der Hydrantenplan ist mit dem örtlichen Kommandanten der Feuerwehr abzustimmen.

### **Immissionsschutz:**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*

### **Verwendete Grundlagen, Plangenaugigkeit**

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte des Marktes Schierling zur Verfügung gestellt und durch die Bayerische Vermessungsverwaltung (Katastervermessungen gemäß Gesetzes über die Landesvermessung) und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG,) mit Stand 2019 erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Stadt und des Planverfassers, keine Gewähr übernommen werden.

### **Verwendete Abkürzungen**

- BauGB: Baugesetzbuch
- BauNVO: Baunutzungsverordnung
- BayBO: Bayerische Bauordnung